



„How many Software Writers does it take to screw in a light bulb?

None. That's a hardware problem (Anonymous)

(Zitat von John C. Lautsch in seinem 'American Standard Handbook of Software Law' dem Kapitel 'The Symbolic Nature of Modern Programming' vorangestellt.)

Die Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
vom 9. Juni 1993 (BGBl. I, S. 910)

Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf

Maximilian Herberger

Was länger als erwartet währte, ist nun inkrafttretend am 24. Juni 1993 geltendes Recht geworden: Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ vom 9. Juni 1993 (BGBl. I 1993, S. 910–911, Abdruck des Textes im Anschluß an diese Bemerkungen) dient dem Zweck, die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen umzusetzen.

Bisher zum Thema in jur-pc

Die Entwicklungsgeschichte, die zu diesem Ergebnis führte, ist von jur-pc detailliert begleitet worden. Zu nennen sind folgende Veröffentlichungen:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates vom 5. Januar 1989

(jur-pc 1989, S. 239–245);

Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991

(jur-pc aktuell 10/1991);

Diskussionsentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

(Text in jur-pc aktuell 4/1992,

Begründung in jur-pc aktuell 5/1992);

Referentenentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

(jur-pc aktuell 9/1992)

und als Kommentar die Stellungnahme von Marly

(jur-pc 6/1992, S. 1620–1626, 7+8/1992, S. 1652–1675).

Da die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes auslegungsrelevant ist, kann es jetzt nicht nur um Kenntnisnahme vom endgültigen Text gehen; vielmehr ist auch ein Nachzeichnen der Veränderungen nötig, die sich im Verlauf der Gesetzesentstehung gegenüber den vorherigen Texten ergeben haben. Denn Änderungen lassen in zahlreichen Fällen einen Schluß auf gesetzgeberische Absichten zu, die sich bei bloßer Lektüre des endgültigen Gesetzestextes u. U. nicht mit gleicher Deutlichkeit erkennen lassen.

Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf:

Gegenüber dem Referentenentwurf haben sich im Gesetzgebungsverfahren die folgenden Änderungen ergeben:

1. Der Achte Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes trägt nicht mehr die Überschrift „Computerprogramme“, sondern „Besondere Bestimmungen für Computerprogramme“. Es ist zu vermuten, daß Verfechter des systematischen Arguments „Ausnahmevorschriften sind eng auszulegen“ in dem Zusatz „Besondere Bestimmungen“ Anhaltspunkte für ihren Standpunkt werden entdecken können.

Hardware-integrierte Programme nicht mehr explizit genannt.

2. Der neu eingefügte § 69 a (Gegenstand des Schutzes) legte nach dem Referentenentwurf in der Legaldefinition in Absatz 1 fest, daß zu den Computerprogrammen „auch solche“ gehören, „die in die Hardware integriert sind“. Diese Einbeziehung der in die Hardware integrierten Programme in den Schutzbereich des Urheberrechts enthält das Gesetz jetzt explizit nicht mehr, der entsprechende Passus ist weggefallen. Diese Veränderung ist auffällig, wenn man bedenkt, daß die ausdrückliche Einbeziehung hardware-integrierter Computerprogramme internationalen Gepflogenheiten entspricht (vgl. zu diesem Punkt Marly, Stellungnahme zum Diskussionsentwurf, des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Teil 1, jur-pc 1992, S. 1620–1626, 1624).

'Kriterien' statt 'Gesichtspunkte'

3. § 69 a (Gegenstand des Schutzes) Abs. 3 sieht vor, daß zur Bestimmung der Schutzfähigkeit von Computerprogrammen keine anderen Kriterien anzuwenden sind als das der 'eigenen geistigen Schöpfung', „insbesondere nicht qualitative oder ästhetische“. Im Referentenentwurf hieß es „insbesondere nicht qualitative oder ästhetische Gesichtspunkte“. Ob durch die Wahl des jetzt nach „qualitative oder ästhetische“ zu ergänzenden Wortes



'Kriterien' möglicherweise etwas Anderes (Engeres?) als durch das vorher dort stehende 'Gesichtspunkte' zum Ausdruck gebracht werden sollte oder ob es nur um eine Klarstellung ging, darüber darf jetzt nachgedacht werden.

4. In § 69 c (*Zustimmungsbedürftige Handlungen*) kehrt das Gesetz in Abs. 3 zur Fassung des Diskussionsentwurfs zurück, was die Beschreibung der Verbreitungsform angeht. In der ausschließlichen Zuständigkeit des Rechtsinhabers liegt „jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms“. Der Referentenentwurf hatte hier die Formulierung „jede Form der öffentlichen Verbreitung des Originals eines Computerprogramms“.

Sodann findet sich in § 69 c Abs. 3 noch eine Modifikation, was die Beschreibung der Erschöpfung des Verbreitungsrechts angeht. Der Referentenentwurf hatte hier vorgesehen, daß für den Fall des Inverkehrbringens eines Veräußerungsstücks im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf das Vervielfältigungsstück *in diesem Gebiet* erschöpft. Der Zusatz *in diesem Gebiet* fehlt nunmehr.

5. § 69 d (*Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen*) hatte in Abs. 3 im Referentenentwurf festgelegt, was „der zur Verwendung einer Programmkopie Berechtigte“ ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zu tun berechtigt sei. Nunmehr wird der so Befugte beschrieben als „der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte“. Diese Ersetzung ('Vervielfältigungsstücks eines Programms' statt 'Programmkopie') scheint systematische Bedeutung zu haben (vgl. dazu die entsprechende Ersetzung in § 69 e Abs. 1 Nr. 1, im folgenden unter 6.)

6. Auch in § 69 e (*Dekompilierung*) ist in Abs. 1 Nr. 1 die Formulierung des Referentenentwurfs ('Programmkopie') ersetzt durch 'Vervielfältigungsstück des Programms'.

7. Der neu eingefügte § 137 d (*Computerprogramme*) ist um eine Übergangsregelung erweitert worden. Wie im Referentenentwurf wird einleitend klargestellt, daß die neuen Vorschriften auch auf Computerprogramme anzuwenden sind, die vor dem 24. Juni 1993 (d. h. dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geschaffen worden sind. Daran schließt sich folgende Passus an:

„Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69 c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat“ (§ 137 d Abs. 1 S. 2).

Es dürfte bei dieser Normfassung der Umkehrschluß naheliegen, daß sich das ausschließliche Vermietrecht auf Vervielfältigungsstücke erstreckt, die ein Dritter nach dem 1. Januar 1993 (und vor dem 24. Juni 1993) zum Zweck der Vermietung erworben hat.

Diese Regelung ist bemerkenswert wegen des darin enthaltenen Datums „1. Januar 1993“. Bekanntlich schrieb die Richtlinie die Umsetzung zu diesem Datum vor, was der deutsche Gesetzgeber nicht getan hat. Damit ist für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 24. Juni 1993 ein Übergangszustand entstanden, für den sich die Rechtsverhältnisse nach den vom EuGH entwickelten Grundsätzen für den Fall der Nichtumsetzung zwingender Richtlinien bestimmen. Wenn nun der deutsche Gesetzgeber die wichtige Neuerung hinsichtlich des ausschließlichen Vermietrechts ab dem 1. Januar 1993 gelten läßt, so ist das auf zweierlei Weise interpretierbar:

a. Es könnte sich zum einen um eine Vorschrift mit Rückwirkung handeln. In dieser Deutung nimmt das Gesetz all denjenigen rückwirkend das Vermietrecht, die nach dem 1. Januar 1993 (und vor dem 24. Juni 1993) ein Programm zum Zwecke der Vermietung erworben haben. Es dürfte sich in dieser Interpretation um einen Fall echter Rückwirkung handeln: Ein (nach bisheriger Sach- und Rechtsprechungslage) bereits erworbenes Recht wird nachträglich beseitigt. Ob man für das Zurücktreten des Vertrauensschutzes anerkannte Gesichtspunkte wie 'zwingende Gründe des gemeinen Wohls' oder die 'Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit' bemühen kann, erscheint fraglich. Naheliegender wäre es wohl, die Frage zu stellen, ob sich angesichts der zur Umsetzung anstehenden Richtlinie überhaupt ein Vertrauenstatbestand aufbauen konnte.

b. Zum anderen wäre aber auch denkbar, daß der deutsche Gesetzgeber eine Wirkung der nicht-umgesetzten Richtlinie beschreiben will. Dafür spricht die Wahl des Datums „1. Januar 1993“. In dieser Deutung würde der Gesetzgeber annehmen, daß eine nicht umgesetzte Richtlinie nicht nur gegenüber dem nicht-umsetzenden Staat, sondern auch zwischen Privaten Wirkungen entfalten kann (und genau in dieser Hinsicht herrscht großer Streit).

In beiden Interpretationen handelt es sich um eine nicht unproblematische Vorschrift, die noch Anlaß für Auseinandersetzungen werden könnte, sollte es relevante „Vermietungs-Übergangsfälle“ geben.

Ansonsten aber gilt nun das „Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ mit folgendem Text:

'Verbreitung' statt 'öffentliche Verbreitung'

'Vervielfältigungsstücks eines Programms' statt 'Programmkopie'

Übergangsregelung für das Vermietrecht

Vorschrift mit Rückwirkung ...

... oder Feststellung zur Wirkung nicht-umgesetzter Richtlinien?